

Beitragsordnung

In der Beitragsordnung sind die jährlichen Beiträge für alle Mitglieder zur Satzung des Fördervereins FF Amt Hörnerkirchen e.V. festgesetzt.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 16. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- /Mitgliedsform	Beitragshöhe	
Gruppen		
01 Erwachsene über 18 Jahre	Euro	10,--
02 Mitglieder einer Feuerwehr (ausgenommen Fördernde Mitglieder)	Euro	5,--

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 02 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 16.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Gebühren

1. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,50 pro Mahnung erhoben.
2. Bei Rücklastschriften werden Bearbeitungsgebühren von Euro 2,50 pro Rücklastschrift zuzüglich der Bankgebühren erhoben.

§ 5 Vereinskonto

Bank

BLZ

Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 14.02 des Jahres zum Geschäftsjahresende möglich.

Die Beitragsordnung tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.11.2023 einstimmig beschlossen.

Hörnerkirchen, 28.11.2023

Unterschrift 1. Vorsitzende(r)

Unterschrift 2. Vorsitzende(r)